

# 24 Stunden Betreuung: Worauf Sie achten müssen

---

Mag. Christina Poppe-Nestler

1. Unselbständiges Arbeitsverhältnis
2. Selbständige BetreuerInnen

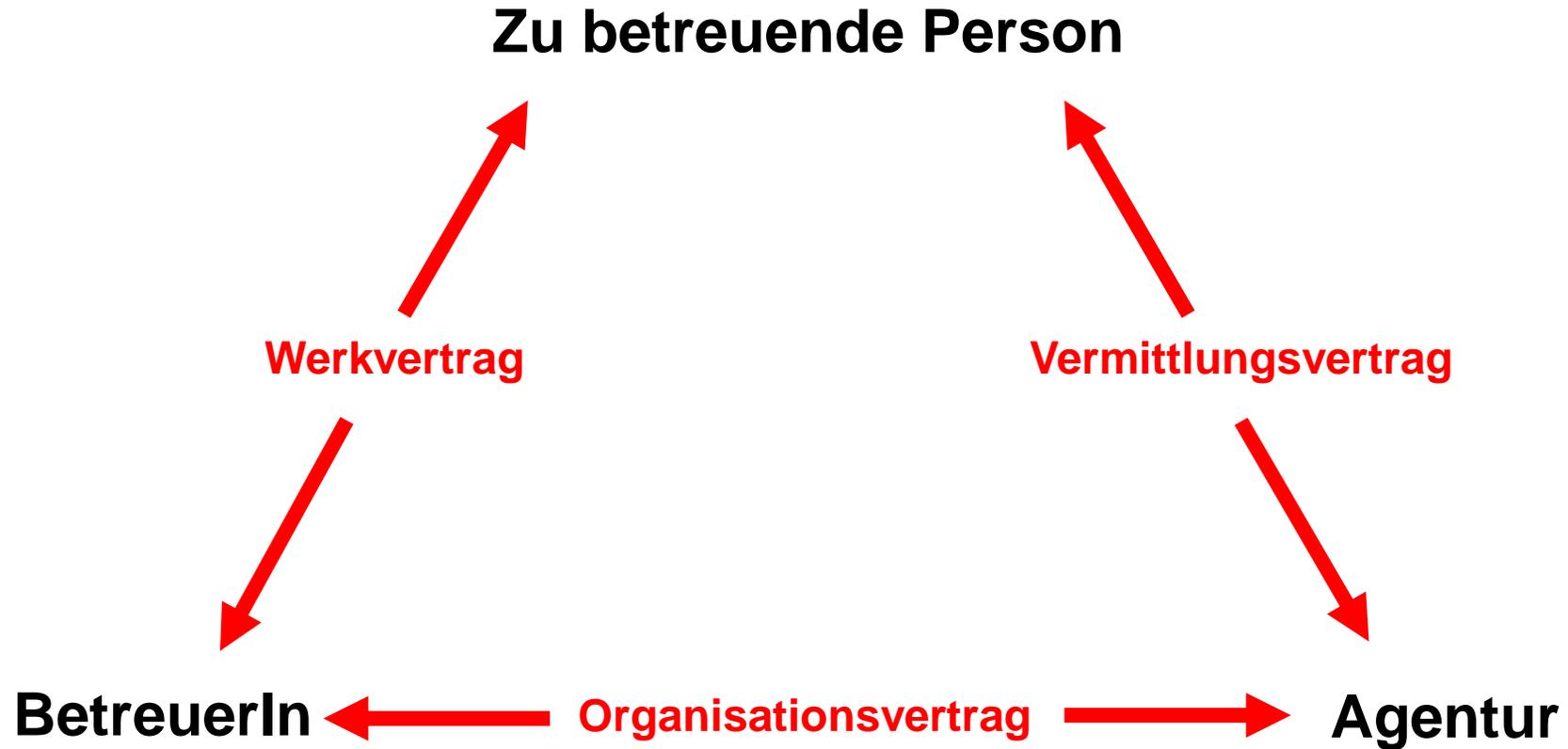
- Die Betreuerin oder der Betreuer stehen in einem **Arbeitsverhältnis** zur zu betreuenden Person
- Die zu betreuende Person wird **ArbeitgeberIn**:
  - Einhaltung eines Kollektivvertrages
    - Inkl. Mindestlohn, Sonderzahlungen,...
  - Monatliche Lohnabrechnung
  - Lohnsteuer (inkl. Berechnung und Abfuhr)
  - Sozialversicherungsbeiträge
  - Beitrag zur Abfertigung „neu“
  - .....

- BetreuerInnen arbeiten auf **selbständiger Basis**

Voraussetzung:

→ Gewerbe der Personenbetreuung

- Meistens in Verbindung mit **Vermittlungsagenturen**



Zwischen der Vermittlungsagentur und der zu betreuenden Person wird ein

### **VERMITTLUNGSVERTRAG**

abgeschlossen.

- Schriftlich
- Beginn und Dauer
- Transparente Darstellung des Leistungsinhalts
- Fälligkeit und Höhe des Preises, aufgegliedert nach einzelnen Leistungsinhalten, Zahlungsmodalitäten, Inkassovollmacht,...
- Kündigungsbestimmungen

Zwischen jeder/m einzelnen BetreuerIn und der zu betreuenden Person wird ein

## **WERKVERTRAG**

abgeschlossen.

- Schriftlich
- Beginn und Dauer
- Leistungsinhalt
- Vertretung im Verhinderungsfall
- Fälligkeit und Höhe des Werklohns
- Kündigungsbestimmungen

# Häufige Irrtümer bei der 24-Stunden-Betreuung

---

„Die Betreuerin muss eine Qualifikation als Heimhilfe haben.“

**FALSCH**

- Gewerbeschein der Personenbetreuung (freies Gewerbe)
  - Mind. 18 Jahre alt
  - EU/EWR-Bürger bzw. entsprechender Aufenthaltstitel
  - Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. strafrechtliche Verurteilungen)
- **Keine Voraussetzung:**
  - Qualifikation/Erfahrung
  - Sprachkenntnisse

„Es gibt keinen Unterschied zwischen einer 24-Stunden-Betreuerin und einer Pflegerin.“

**FALSCH**

## Pflege $\neq$ Betreuung

### Tätigkeiten der BetreuerIn:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Unterstützung bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Vorbereitung von Ortswechseln
- Führung des Haushaltsbuches

Sofern keine pflegerischen Gründe dagegen sprechen dürfen sie auch unterstützen bei:

- der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- der Körperpflege
- beim An- und Auskleiden
- der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Sprechen aus pflegerischer Sicht Gründe gegen die Ausführung der oben genannten Tätigkeiten oder sollen weitere pflegerische Tätigkeiten ausgeübt werden, müssen diese **durch Angehörige des gehobenen Dienstes angeordnet** werden!

Folgende Tätigkeiten können durch ÄrztInnen bzw. Angehörigen des gehobenen Dienstes an BetreuerInnen delegiert werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Verbänden und Bandagen
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen
- Blutentnahme aus der Kapillare (Blutzucker messen mit Teststreifen)
- Einfach Wärme- oder Lichtanwendungen

„Die Vermittlungsagentur kann entscheiden, welche Kündigungsfristen für die Verträge gelten.“

**FALSCH**

- Die Standes- und Ausübungsregelungen sehen vor, dass sowohl der Vermittlungs- als auch der Werkvertrag **unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten** gekündigt werden können
- Es darf **keine Vertragsbindung** für z.B. 1 Jahr vereinbart werden
- Es besteht ebenfalls ein 14-tägiges **Rücktrittsrecht** nach Vertragsabschluss.

„Die von der Agentur oder Betreuerin vorgegebenen Preise sind gesetzlich vorgeschrieben und/oder hängen von der jeweiligen Pflegestufe ab.“

**FALSCH**

- Die Agenturen bzw. selbständigen BetreuerInnen sind in der Preisgestaltung **völlig frei**
- Es gibt keine gesetzliche Vorschrift die einen Mindestbetrag abhängig von der Pflegegeldstufe vorschreibt
- Preise und Tarife (inkl. der Zahlungsbedingungen) sind **frei verhandelbar!**
- Pauschalbeträge sind unzulässig

„Die Agentur bzw. Betreuungsperson dürfen die Preise bzw. Tarife jederzeit einseitig erhöhen.“

**FALSCH/RICHTIG**

Ist im Vertrag keine Klausel enthalten, die zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt, dürfen Preise ohne Zustimmung der zu betreuenden Person **nicht einseitig angehoben** werden.

## **ABER:**

Agentur/BetreuerIn können Vertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist **beenden**.

- **Verträge vorab von der AK überprüfen lassen!**
- Anforderungen an die BetreuerInnen schriftlich festhalten (z.B. besondere Anforderungen bei Demenz)
- „gute“ Deutschkenntnisse sind Definitionssache
- Regelungen für den Austausch von BetreuerInnen vereinbaren/erfragen

# Unterstützungsmöglichkeiten

---

- Betreuung im privaten Haushalt
- Medizinisch-pflegerische Notwendigkeit
  - wird anhand der Pflegestufe festgelegt (ab Stufe 3)
- (Neben-)Wohnsitz gemeldet
- Sozialversicherungsbeiträge geleistet
- Gewerbe angemeldet

- Erhöhung der Förderung seit **01.09.2023**
- Einkommensabhängig
  - Bis EUR 3.300
  - Ab EUR 2.500 Aliquotierung
- Abhängig vom Betreuungsverhältnis
  - Unselbstständig
    - Zwei Beschäftigungsverhältnisse: EUR 1.600 per Monat
    - Ein Beschäftigungsverhältnis: EUR 800 per Monat
  - Selbstständig
    - Zwei selbstständige Betreuungskräfte: **EUR 800** per Monat
    - Eine selbstständige Betreuungskraft: **EUR 400** per Monat

- Zusätzlich zur Förderung vom Sozialministeriumservice
- Abhängig von den tatsächlichen Kosten
- Antragstellung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- **ACHTUNG: VERMÖGENSREGRESS**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Mag. Christina Poppe-Nestler  
Abteilung Gesundheit, Pflege und Betreuung

✉ Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz  
☎ 057799 – 2272  
@ christina.poppe-nestler@akstmk.at

**Pflegehotline: 057799 - 2273**